2. Grundstrukturen des eigenständigen Verfahrensrechts

Den Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit bestimmt allgemein § 51 SGG. Diese Vorschrift unterscheidet sich strukturell und inhaltlich von entsprechenden Bestimmungen anderer Prozessgesetze. Auch die Klagearten des SG-Prozesses behandelt das hier einschlägige Verfahrensgesetz besonders. Schließlich regelt das SGG die Besetzung der Spruchkörper in den verschiedenen Instanzen seiner Gerichtsbarkeit, die sogenannte Gerichtsverfassung abweichend von den hierfür maßgebenden Bestimmungen anderer Gerichtszweige.

2.1 Rechtsweg-Bestimmungen

Systematisch steht § 51 SGG in einer Reihe mit vergleichbaren Verfahrensvorschriften, die den Rechtsweg zu Gerichtszweigen des Art. 95 Abs. 1 GG regeln. Dazu zählen § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für den Rechtsweg zu ordentlichen Gerichten, § 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG, i. d. F. vom 2. 7. 1979, BGBl. I S. 851) zu den Arbeitsgerichten, § 33 Finanzgerichtsordnung (FGO, i. d. F. vom 28. 3. 2001, BGBl. I S. 442) für den Finanzrechtsweg, § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für den Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten.

> Alle Rechtsweg-Bestimmungen zu den Fachgerichten des Art. 95 Abs. 1 GG haben den gleichen Rang.

Zu den Sozialgerichten steht der Rechtsweg in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus der Aufzählung des § 51 Abs. 1 SGG und in bestimmten privatrechtlichen Konflikten nach § 51 Abs. 2 SGG offen.

> Zur Sozialgerichtsbarkeit ressortieren nicht nur öffentlich-rechtliche Streitigkeiten.

a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

Dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind Rechtsbeziehungen, deren maßgebliche Rechtsgrundlagen besonders den Staat und staatliche Einrichtungen berechtigen oder verpflichten. Systematisch abgegrenzt werden davon Rechtsverhältnisse, deren normative Grundlagen an „jedermann" in gleicher Weise adressiert sind.

> Die abstrakte Abgrenzung öffentlich-rechtlicher von privatrechtlichen Verhältnissen erfolgt zumeist nach der skizzierten „Sonderrechts-Theorie".

Beispiel 1
Rechtsbeziehungen zwischen gesetzlichen Krankenkassen und ihren Vertragsärzten („Kassenärzten") sind durch § 69 SGB V dem öffentlichen Recht zugeordnet.
Rechtsbehelfsverfahren hieraus müssen deshalb nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG in Anwendung dieses Prozessgesetzes geführt werden.

Beispiel 2
Wenn nach § 116 Abs. 1 SGB X der privatrechtliche Schadensersatzanspruch eines Sozialleistungsberechtigten auf den Sozialleistungsträger übergeht, verändert dieser Forderungsübergang nicht die Rechtsnatur des Anspruchs.
Einen solchen „Regress-Anspruch" kann der begünstigte Sozialleistungsträger regelmäßig nur im ordentlichen Rechtsweg nach § 13 GVG einklagen.

Bei der Zuordnung von Streitigkeiten zum öffentlichen oder privaten Recht kommt es im Zweifel auf die Natur des Rechtsverhältnisses an, aus dem mit einem förmlichen Rechtsbehelf der geltend gemachte Anspruch hergeleitet wird.

Beispiel 3
Ein Konflikt zwischen gesetzlichen Krankenkassen nach § 4 Abs. 2 SGB V um den (Mitglieder-)Wettbewerb zwischen ihnen ist im Rechtsweg nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 SGG zu entscheiden.

Kontrovers diskutiert die einschlägige Fachliteratur, wohin *vergaberechtliche Streitigkeiten* aus und zu Aufträgen von Einrichtungen der Sozialverwaltung ressorttieren. Für die besonderen Vergabe-Verträge zwischen Krankenkassen und pharmazeutischen Unternehmen bestimmt § 130a Abs. 9 SGB V den Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit. Weitergehend bekräftigen § 29 Abs. 5 und § 142a SGG i. d. F. des Gesetzes (zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung, GKV-

OrgWG) vom 15. 12. 2008 (BGBl. I S. 2426) den Sozialrechtsweg „in Streitigkeiten, die Rechtsbeziehungen nach § 69 SGB V betreffen“.

> Für vergaberechtliche Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen gesetzlichen Krankenkassen und ihren Leistungserbringern ist das SGG maßgebendes Verfahrensgesetz.

Von einer Behandlung durch Fachgerichte ausgeschlossen bleiben öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die im engeren Sinn verfassungsrechtlicher Art sind. Sie fallen von vornherein in die Zuständigkeit von Verfassungsgerichten. Die Kategorie dieser verfassungsrechtlichen Streitigkeiten bilden vornehmlich Rechtskonflikte zwischen Verfassungsorganen um die Anwendung und Auslegung von Verfassungsrecht.

> Zur Sozialgerichtsbarkeit führen öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nur, wenn sie nicht verfassungsrechtlicher Art sind.

Vgl. § 39 Abs. 2 SGG.

Beispiel 4
Eine abschließende Verwaltungsentscheidung zur Feststellung seiner Regelleistung als Arbeitslosengeld II will der Adressat „gerichtlich anfechten“, weil er § 20 Abs. 2 SGB II als maßgebende Vorschrift für verfassungswidrig hält.

Der Rechtsstreit zwischen Bürger und Verwaltung bleibt im prozessrechtlichen Sinne nicht verfassungsrechtlich. Nach § 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG kommt hierfür der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit infrage.

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art, über die Sozialgerichte zu befinden haben, fasst § 51 Abs. 1 Nr. 1–10 SGG zusammen.

> Den Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit bestimmt das Gesetz enumerativ.

Mit den Tatbeständen der Nummern 1–3 und 5 bezieht sich die Rechtsweg-Vorschrift des § 51 Abs. 1 SGG auf die *Sozialversicherung* nach § 4 SGB I. Die Rechtsweg-Bestimmung mit § 51 Abs. 1 Nr. 4 und 4a SGG erfasst materiell die Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 2 SGB I und die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Wesentliche Angelegenheiten des *sozialen Entschädigungsrechts* nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG haben ihre allgemeine Grundlage in § 5 SGB I. Die *Sozialhilfe* nach § 9 SGB I als Gegen-

stand des Sozialgesetzbuches behandelt prozessrechtlich seit 1. 1. 2005 die Sozialgerichtsbarkeit gem. § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG. Diese verfahrensrechtliche Regelung betrifft in gleicher Weise Streitsachen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG, i. d. F. vom 5. 8. 1997, BGBl. I S. 2022), das systematisch außerhalb des Sozialgesetzbuches steht.

> Rechtsbehelfsverfahren in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung und Grundsicherung, der sozialen Entschädigung und der Sozialhilfe sind grundsätzlich vor Sozialgerichten zu führen.

Gesetzliche Vorschriften zur Ausgestaltung der Teilhabe behinderter Menschen gem. § 10 SGB I gehören nur teilweise zum öffentlichen Recht. Gem. § 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG führen Auseinandersetzungen um die verwaltungsmäßige Anerkennung einer Behinderung in Anwendung des § 69 SGB IX zur Sozialgerichtsbarkeit.

Das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG, vom 22. 12. 2005, BGBl. I S. 3686) schreibt für kleinere Betriebe – mit bis zu 30 Beschäftigten – die Regelungen des früheren Lohnfortzahlungsgesetzes fort, nach denen Aufwendungen aus Entgeltfortzahlung während Arbeitsunfähigkeit und Mutterschutz von den Krankenkassen erstattet werden. Eine gerichtliche Nachprüfung in diesem Zusammenhang obliegt traditionell – nun gem. § 51 Abs. 1 Nr. 8 SGG – den Sozialgerichten.

Für andere als die sachlich bezeichneten Angelegenheiten öffentlichrechtlicher Natur stellt allgemein § 51 Abs. 1 Nr. 10 SGG klar, dass sie kraft spezieller gesetzlicher Bestimmung im Rechtsweg der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen werden können.

> Spezielle Materien des öffentlichen Rechts führen nach besonderer gesetzlicher Bestimmung im Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit.

Spezielle Rechtsweg-Zuweisungen zur Sozialgerichtsbarkeit enthalten so

- § 5 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (vom 21. 8. 1995, BGBl. I S. 1050),
- § 13 Abs. 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG, vom 5. 12. 2006, BGBl. I S. 2748),
- § 68 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG, vom 20. 7. 2000, BGBl. I S. 1045) wegen Versorgungsleistungen aus Schädigungen nach Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen spezieller Prophylaxe,

– § 88 Abs. 7 des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen (SVG, i. d. F. vom 9. 4. 2002, BGBl. I S. 1258) wegen Wehrdienstbeschädigungen,
– § 17 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG, vom 25. 7. 1991, BGBl. I S. 1606) wegen Streitigkeiten aus der Überführung von Rechtspositionen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR,
– § 27 Abs. 2 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG, i. d. F. vom 1. 7. 1997, BGBl. I S. 1625) wegen Sozialleistungen für Opfer politischer Verfolgung in der DDR,
– § 11 Abs. 8 Bundesvertriebenengesetz (BVertrG, i. d. F. vom 10. 8. 2007, BGBl. I S. 1902) für Streitigkeiten um „Leistungen bei Krankheit“ nach diesem Gesetz ...

Nicht alle Materien des gesamten Sozialgesetzbuches begründen im Streitfall den Rechtsweg zu den Sozialgerichten.

So sind Rechtsstreitigkeiten um Ausbildungsförderung (s. § 3 SGB I), um Wohngeld (s. § 7 SGB I) oder um Kinder- und Jugendhilfe (s. § 8 SGB I) vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten (gem. § 40 Abs. 1 VwGO) zu führen.

b) Bestimmte privatrechtliche Streitigkeiten

§ 51 Abs. 2 Satz 1 SGG weist privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung den Sozialgerichten als zuständigen Fachgerichten zu. Dieser Rechtsweg gilt ebenso, wenn eine solche Angelegenheit außenstehende Dritte betrifft. Spezielle Zuständigkeits-Regeln für wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten bleiben hier unanwendbar (§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Beispiel 5
Ein privatrechtliches Unternehmen zur Krankenversicherung (Mac Sanus KG) sieht sich in seiner unternehmerischen Freiheit durch kritische Veröffentlichungen einer gesetzlichen Krankenkasse in deren Mitteilungsblatt für ihre Versicherten beeinträchtigt ...
Ein Unterlassungs-Begehren des Unternehmens wäre im Rechtsweg nach § 51 Abs. 2 Satz 1 SGG zu verfolgen.

§ 51 Abs. 2 Satz 3 SGG bestimmt „entsprechend“ den Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit für privatrechtliche Streitigkeiten aus der Pflegeversiche-

rung nach dem SGB XI. Unerheblich ist für diese Rechtsweg-Zuweisung, ob ein Rechtsverhältnis zur sozialen oder zur privaten Pflegeversicherung im Streit steht.

Beispiel 6
Die private Pflegeversicherung Semper AG lehnt den Antrag ihres Versicherten R, ihm einen Elektrorollstuhl als Hilfsmittel zu finanzieren, nach argumentativen Auseinandersetzungen schließlich ab.
Eine Entscheidung hierüber im Rechtsweg wäre gem. § 51 Abs. 2 Satz 3 SGG in der Sozialgerichtsbarkeit herbeizuführen.

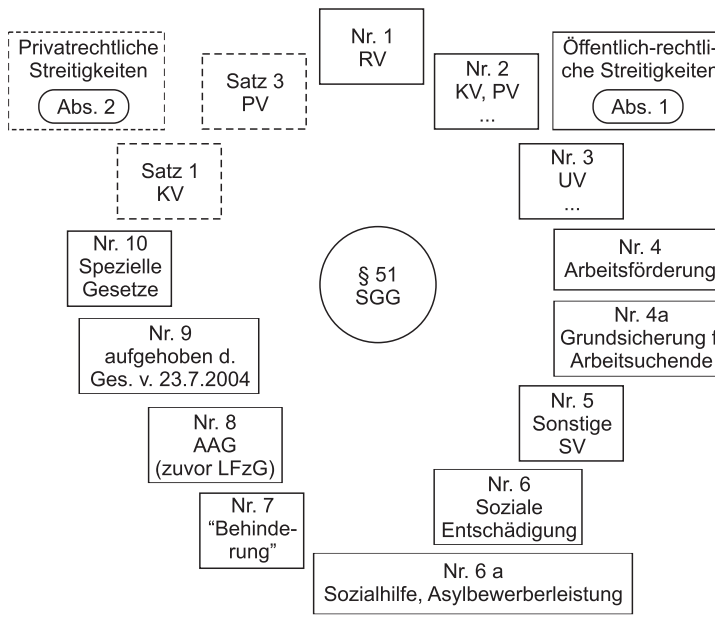

Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit

c) Besondere Zuständigkeits-Regelungen

Für streitige Auseinandersetzungen nur zwischen Sozialleistungsträgern um die Erstattung von Sozialleistungen ist gem. § 114 Satz 1 SGB X der Rechtsweg eröffnet. Da wegen der jeweils zugrunde liegenden originären Sozialleistung nicht immer der Sozialrechtsweg infrage kommt, macht

§ 114 Satz 2 SGB X den Rechtsweg im Erstattungs-Streit von der materiell rechtlichen Grundlage des Erstattungsanspruchs abhängig.

Beispiel 7
Ein Amt für Ausbildungsförderung erhebt gegen einen regionalen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X, weil seine originäre Leistung zur Ausbildungsförderung nach Bewilligung einer Waisenrente mit Rückwirkung teilweise entfallen ist.
Ein Rechtsstreit zwischen den Sozialleistungsträgern über den geltend gemachten Erstattungsanspruch wäre nach § 114 Satz 2 SGB X i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 SGG in der Sozialgerichtsbarkeit zu führen.

Wenn nach Erfüllung des sozialrechtlichen Tatbestandes einer Ordnungswidrigkeit die zuständige Sozialverwaltung einen Bußgeldbescheid erlässt, richtet sich das Verfahren hierzu zunächst nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG, i. d. F. vom 19. 2. 1987, BGBl. I S. 602). Statthafter Rechtsbehelf gegen einen Bußgeldbescheid – etwa der Bundesagentur für Arbeit (BA) gem. § 405 SGB III – ist der Einspruch. Darüber hat nach *§ 68 OWiG* ein Amtsgericht als Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu befinden.

Bußgeldbescheide jeder Verwaltungsbehörde führen im Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Schadensersatzansprüche aus Amtshaftung gegen einen Träger öffentlicher Verwaltung haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 34 GG i. V. m. § 839 BGB. Nach *Art. 34 Satz 3 GG* ist im Rechtsweg wegen eines solchen Anspruchs ausschließlich die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig.

Ein Anspruch aus Amtshaftung gegen einen Träger der Sozialverwaltung wäre im ordentlichen Rechtsweg einzuklagen.

Literaturhinweise zur Vertiefung
- *Dörr/Francke,* Sozialverwaltungsrecht, 2. Aufl. 2006, Kap. 12 Rn 46–49,
- *Keller* in Meyer-Ladewig u. a., Komm. z. SGG, 9. Aufl. 2008, § 51 Rn 23,
- BSG 9. 2. 2006, B 3 SF 1/05 R, NZS 2007 S. 34 („private Pflegeversicherung"),
- BSG 5. 7. 2007, B 9/9 a VS 3/06 R, Breith. 2008 S. 427 („SVG"),
- BSG 22. 4. 2008, B 1 SF 1/08 R, SGb 2008 S. 544 („Vergabesache"),
- BSG 17. 6. 2008, B 8 AY 5/07 R, SGb 2008 S. 659 („AsylbLG"),
- BSG 2. 10. 2008, B 9/9 a VJ 1/07 R, Die Leistungen, Beil., 2008 S. 44 („IfSG"),
- BVerwG, 6. Sen., 2. 5. 2007, 6 B 10/07, NVwZ 2007 S. 820 („öffentlich-rechtlich/privatrechtlich"),

- BGH, I. Zivilsen., 15. 1. 1998, I ZB 20/97, NZS 1998 S. 330 („Mitgliederwerbung zwischen Krankenkassen"),
- BGH, X. Zivilsen., 15. 7. 2008, X ZB 17/08, NJW 2008 S. 3222 („Vergabesache").

Übung 5

Bestimmen Sie – durch Ankreuzen – den infrage kommenden *Rechtsweg* in folgenden streitigen Angelegenheiten:

	SGb	allgem. VGb	ArbGb	ordentl. Gb
a) Ausführung der Pfändung – über § 54 SGB I – einer Altersrente durch die unterhaltsberechtigte frühere Ehefrau des Rentenempfängers				
b) Kostenbeitrag nach § 92 SGB VIII zur Kinderbetreuung in einer städtischen Kindertagesstätte				
c) Maßnahme nach § 89 SGB IV des BVA als Aufsichtsbehörde gegenüber der Barmer Ersatzkasse				
d) Honorar-„Verteilung" nach § 85 Abs. 4 SGB V einer Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber einem Vertragsarzt				

2.2 Klagearten

Den Ablauf gerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren orientiert das Gesetz an bestimmten Klagearten. Diese prozessualen Formen sind zunächst vom jeweiligen Klage-Begehren abhängig. Von Bedeutung für die im Einzelfall zutreffende Klageart ist des Weiteren die objektive Rechtslage im Streitverhältnis.

Ein Kläger disponiert darüber,
- ob er klagt,
- wann er klagt,
- gegen wen er klagt,
- wie er klagt.

Durch Erhebung der Klage wird eine Streitsache *rechtshängig:* § 94 SGG.

Für den Kläger erfolgreich ist eine Klage, wenn sie sich im Laufe des Verfahrens als *zulässig* und *begründet* erweist.

> Die Zulässigkeits-Voraussetzungen einer Klage bilden die formalen Voraussetzungen für eine gerichtliche Sachentscheidung.

Die sachliche Prüfung des mit einer Klage erhobenen prozessualen Anspruchs nimmt das erkennende Gericht nur vor, wenn dieser Rechtsbehelf formal korrekt, also zulässig geltend gemacht wird.

> Begründet ist im Allgemeinen eine Klage, wenn das objektive Recht die subjektiv vorgetragene Rechtsposition des Klägers stützt.

Für die verschiedenen Klagearten auch des Sozialgerichts-Prozesses bestehen zum Teil unterschiedliche Zulässigkeits-Voraussetzungen und Begründetheits-Anforderungen.

> Strukturell differenziert das Prozessrecht zwischen Gestaltungsklagen, Leistungsklagen und Feststellungsklagen.

a) Anfechtungsklagen als Gestaltungsklagen

Im Verfahren einer Gestaltungsklage hat ein so angerufenes Gericht die Möglichkeit, mit seiner abschließenden Entscheidung die konkrete Rechtslage zwischen den Prozessparteien unmittelbar zu gestalten.

> Das Gestaltungsurteil eines Gerichts verändert unmittelbar eine konkrete Rechtslage.

Gestaltungsklagen zum Sozialgericht werden regelmäßig als Anfechtungsklagen geführt. Mit dieser Klageart wendet sich der Kläger gegen die belastende Regelung eines Verwaltungsaktes.

> Wesentliche Zulässigkeits-Voraussetzung einer Anfechtungsklage ist das Vorliegen eines belastenden Verwaltungsaktes.

Beispiel 1
Gegen die Versagung einer Sozialleistung als Verwaltungssanktion nach § 66 Abs. 1, 2 SGB I wegen mangelhafter Mitwirkung eines Beteiligten kommt als gerichtlicher Rechtsbehelf eine (reine) Anfechtungsklage in Frage.

Das prozessrechtliche Zulässigkeits-Erfordernis für eine Anfechtungsklage ist gegeben, wenn sich das damit angegriffene Verwaltungshandeln für einen objektiven Betrachter als Verwaltungsakt darstellt.

Beispiel 2
Wenn ein Träger der Rentenversicherung für einen Leistungsberechtigten die von diesem zu tragenden Beiträge zur Pflegeversicherung von dessen Rente einbehält, ist zur gerichtlichen Prüfung einer Verwaltungsmaßnahme mit diesem Inhalt die Anfechtungsklage statthaft.

Das Gesetz kann durch besondere Bestimmung die Regeln zur Anfechtungsklage auch wegen Verwaltungsmaßnahmen zulassen, die objektiv nicht als Verwaltungsakte gem. § 31 SGB X ergehen.

Beispiel 3
Nach § 92 Abs. 3 SGB V gelten für eine Klage gegen die Zusammenstellung von Arzneimitteln durch *Richtlinien* des Gemeinsamen Bundesausschusses „die Vorschriften über die Anfechtungsklage *entsprechend*".

Nach *§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG* kann mit der Anfechtungsklage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes oder seine Abänderung durch das Gericht begehrt werden.

Aufhebungs-Klage und Abänderungs-Klage bilden Unterformen der Anfechtungsklage.

Die Aufhebungs-Klage fordert – vom Gericht – die vollständige Beseitigung eines damit angefochtenen Verwaltungsaktes. Die Abänderungs-Klage wendet sich nur gegen einen Teil der belastenden Verwaltungsregelung.

Beispiel 4
Gegen einen Rückforderungsbescheid über 5.000 € (überzahlter Sozialleistungen) erhebt der Betroffene Abänderungs-Klage mit dem Antrag, die gebotene Erstattung nur in Höhe von 2.500 € festzusetzen.
Wenn die gerichtliche Entscheidung diesem Klageantrag stattgibt, war der Kläger mit seinem Rechtsbehelf in vollem Umfang erfolgreich. Das ist für die Bestimmung über die Verfahrens-Kosten nach § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG (mit) ausschlaggebend.

§ 54 Abs. 3 SGG behandelt die Klage einer Selbstverwaltungs-Einrichtung gegen beschwerende Maßnahmen ihrer Aufsichtsbehörde als Anfechtungsklage.